

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Aschheim für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und Art. 20 Kostengesetz (KG), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Aschheim für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) vom 19. Juli 2006, geändert durch Satzung vom 13.12.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 16.12.2010, S. 2) und 26.03.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 29.03.2012, S. 3-4), erhält folgende Fassung:

#### **1. § 6 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:**

„Die jährliche Steuer beträgt	
für den ersten Hund	80,00 €,
für jeden weiteren Hund im Haushalt	100,00 €,
für Hunde, die aus Tierheimen oder anerkannten Tierauffangstationen aufgenommen wurden, auch wenn bereits ein Hund im Haushalt gemeldet ist	80,00 €,
für Hunde, deren Halter einen Hundeführerschein vorweisen kann, der nicht älter als fünf Jahre ist, sofern nicht eine Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 1 erfolgt	60,00 €.“

##### **b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Für Kampfhunde nach § 5 beträgt die jährliche Steuer 900 €.“

#### **2. § 7 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- „Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden;
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben,
  3. Hunde, die die Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

##### **b) Abs. 3 entfällt.**

#### **3. § 12 erhält folgende Fassung:**

„§ 12 Kosten für Ersatzausstellung Hundemarke

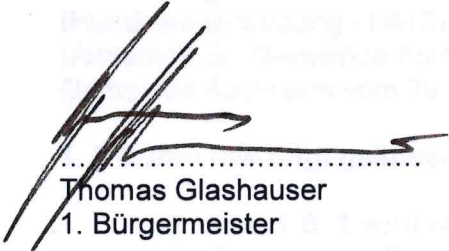
Die Erstaussgabe der Hundemarke sowie der Ersatz für nicht mehr lesbare Marken sind kostenfrei. Für jede Ersatzausstellung bei Verlust wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- € erhoben.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, 30.11.2015



Thomas Glashauser  
1. Bürgermeister

